



21. August 2018

Zahl: 131/15-2018

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 13. August 2018 hat Herr Robert Unterbrunner und Frau Susanne Unterbrunner, beide wohnhaft in 6622 Berwang, Berwang 49 bei der Gemeinde Berwang ein Baugesuch für den Neubau eines Wohnhauses mit einer Privatwohnung und 3 Ferienappartements inkl. Wellnessanlage, Garagen und den erforderlichen Nebenräumen sowie Neubau einer Außensauna, Errichtung von Sonnenkollektoren mit einer Fläche von ca. 18 m² auf Gp. 247/1 in KG 86002 Berwang bei der Gemeinde eingebracht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2018) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 06. September 2018 um 14:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Robert UNTERBRUNNER, 6622 Berwang, Berwang 49;
2. Frau Susanne UNTERBRUNNER, 6622 Berwang, Berwang 49;
3. Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;



Der Bürgermeister:


(Dietmar Berktold)

angeschlagen am: **21. Aug. 2018**

abzunehmen am: **- 6. Sep. 2018**

abgenommen am: